Stand Oktober 2026

Allgemeine Richtlinien Imkerei

Gültigkeit besitzt ausschließlich die aktuelle Version der Richtlinien.
Sie ist stets als Download unter **www.biokreis.de** verfügbar.

Inhalt

1. Allgemeines **3**
1.1 Grundlagen / Präambel 3
1.2 Ziele der Biokreis-Bienenhaltung 3

2. Standorte der Bienenvölker **3**

3. Umstellung zur Zertifizierung **4**

4. Beuten **4**

5. Wachs und Waben **4**

6. Bienenhaltung und imkerliche Praxis **5**

7. Bienenfütterung **5**

8. Bienengesundheit **6**

9. Bienenzucht **6**

10. Zukauf von Bienen und Bienenvölkern **6**

11. Umgang mit Honig **7**
11.1 Honigernte 7
11.2 Honigbehandlung 7
11.3 Honigabfüllung und Lagerung 7
11.4 Messbare Qualitätskriterien des Honigs 7

12. Kennzeichnung **8**

13. Weitere Erzeugnisse der Bienenhaltung **8**

14. Handel **8**

Die allgemeinen Erzeuger- und Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis e.V. sind in jedem Fall zusätzlich einzuhalten.

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen / Präambel

Als Grundlage der Biokreis-Imkerei dienen die **EG-Verordnung Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/ biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/ biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2091/91** und die **EG-Verordnung Nr. 889/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hinsichtlich der ökologischen/ biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle**, sowie deren Folgeverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ab 01.01.2022 Art. 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung (EU) 2018/848..

Die Biokreis-Richtlinien für die Imkerei und deren Erzeugung von ökologischen und hochwertigen Produkten definieren höhere Anforderungen als die genannten gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union.

Grundsätzlich sind die allgemeinen Erzeuger- und Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis einzuhalten, Ausnahmen davon müssen genehmigt werden.

Eine Bienenhaltung ist auch ohne landwirtschaftliche Nutzfläche möglich. Honigbienen nehmen als blütenstete Bestäuber eine zentrale Stellung im Naturhaushalt unserer Kulturlandschaften ein.

In einem dicht besiedelten, hoch industrialisierten Land in Mitteleuropa ist es für Imker:innen nur in Ausnahmefällen möglich, die Bienen ausschließlich in naturbelassenen oder ökologisch bewirtschafteten Gebieten weiden zu lassen. Geregelt werden in dieser Richtlinie daher vor allem das Handwerk der Imker:innen sowie weitere Empfehlungen für die Gewinnung von hochwertigen ökologischen Produkten.

Das Tierwohl ist Bestandteil aller wesentlichen Aspekte dieser Richtlinie und Grundlage für die imkerlichen Praxis im Biokreis e.V. und wird deshalb nicht in einer gesonderten Richtlinie ausgewiesen. Die Empfehlungen und Grundlagen zum Tierwohl unterliegen einer regelmäßigen Begutachtung sowie Anpassung durch den Biokreis e.V., je nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, imkerlichen Erfahrungen und aktualisierten Gesetzen. Ebenso ist die sogenannte „gute imkerliche Praxis" und die imkerliche Selbstverantwortung für eine hohe Produktqualität Grundlage der Richtlinien.

Grundsätzlich kann jederzeit bei Fragen auf die Beratung „Imkerei" des Biokreises zurückgegriffen werden. Die/ Der Imkereiberater stehen ganzjährig beratend dem Imker:innen zur Seite und versuchen in allen Sachfragen eine optimale Lösung für alle Seiten zu finden.

1.2 Ziele der Biokreis-Bienenhaltung

- Bienenhaltung entsprechend der Biologie des Biens
- Starke, gesunde und widerstandsfähige Bienenvölker durch Maßnahmen der Betriebsweise **mit einer möglichst diversen Genetik**
- Erzeugung hochwertiger Bienenprodukte und Lebensmittel
- Pflege der europäischen Honigbiene mit ihrer zentralen Stellung in unseren Kulturlandschaften
- Sicherung eines fairen Einkommens für die Imkereien, auch jenseits der Erzeugung von Honig

2. Standorte der Bienenvölker

Bei der Standortwahl sind ökologisch bewirtschaftete oder naturbelassene Flächen zu bevorzugen. Der Standort und die Anwanderungsorte sind so zu wählen, dass aus dem Umkreis des Bienenstocks keine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienen und der Bienenprodukte durch z.B. landwirtschaftliche Intensivkulturen oder andere Belastungsquellen zu erwarten sind. Eine direkte Anwanderung von Intensivobstanlagen oder der Bestäubung von konventionellen Flächen (z.B. Raps) ist als Dienstleistung ausgeschlossen. Eine Pollengewinnung sollte nur an Standorten stattfinden, an denen der Eintrag von Pflanzenschutzmittel aus konventioneller Landwirtschaft ausgeschlossen werden kann.

Bei begründetem Verdacht auf eine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienenprodukte, aufgrund der aktuellen Richtlinien, kann der Biokreis e.V. jederzeit eine zusätzliche Untersuchung der Produkte auf Kosten des Imkers veranlassen.

Bei Bestätigung des Verdachtes einer derartigen Beeinträchtigung ist der Standort aufzugeben. Entsprechendes

gilt auch, wenn Bienenvölker in Gebieten stehen, die behördlich als ungeeignet für die ökologische Imkerei ausgewiesen sind.
Es dürfen nur so viele Bienenvölker an einem Standort aufgestellt werden, dass die Versorgung der Bienen mit z.B. Pollen, Nektar und Wasser gewährleistet ist.
Es sind die gesetzlich vorgeschriebenen Dokumentationen zu führen.

3. Umstellung zur Zertifizierung

Mit Beginn des Umstellungsjahres muss die Imkerei nach Vorgabe dieser Richtlinie arbeiten. Die Beuten müssen mit bereits zu Beginn der Umstellung den u.a. Anforderungen entsprechen. Bereits vorhandene, mit ökologisch unbedenklichen Anstrichen versehene Beuten aus natürlichen Materialien gelten als richtlinienkonform.
Während der einjährigen Umstellungsphase muss das Wachs gegen Wachs aus Biokreis-Bienenhaltung und nach entsprechender EU-Richtlinie ausgetauscht werden. Falls kein Kategorie-1 Wachs gemäß Biokreis verfügbar ist, kann auch Wachs der Verbände Bioland und Demeter verwendet werden. Dieses Wachs muss den Richtlinien des Biokreis entsprechen, nachgewiesen durch Analyse. Entsprechend gilt für alle verwendeten Wachse eine analytische Bestimmungsgrenze für Rückstände von 0,01 mg/kg bei und einem Beurteilungswert von 0,1).
mg/kg, heißt kein Rückstandsnachweis ist über dieser Grenze, siehe auch 5. Nach der Umstellungszeit ist eine Bestätigung der Ergebnisse durch eine erneute Analyse über die Kontrollstelle erforderlich. Die Kosten dafür trägt die Imkerei. Wenn die Wachsanalyse bei der Umstellung einer bereits bio-zertifizierten Imkerei den Kriterien des Biokreis e.V. entspricht, kann eine vorzeitige Verwendung des Markenzeichens auf Antrag erfolgen.
Die Verwendung des Biokreis-Markenzeichens ist für Bienenprodukte von Völkern möglich, wenn diese seit mindestens 12 Monaten richtliniengemäß bewirtschaftet wurden.

4. Beuten

Die Beuten müssen hauptsächlich aus natürlichen Materialien bestehen. Von den Materialien und der Produktion dieser Beuten darf keine Gefahr für die Umwelt oder der Imkereierzeugnisse ausgehen. Davon ausgenommen sind Kleinteile, Dachabdeckungen, Gitterböden und Fütterungseinrichtungen. Bei dem Kontakt zu Honig und/ oder Bienen sowie Bienenfutter ist auf Lebensmittelechtheit zu achten.
Für den Schutz der Beuten von außen dürfen nur biozidfreie Anstriche auf Basis von Naturstoffen, für die Herstellung müssen schadstofffreie Leime verwendet werden. Eine Innenbehandlung der Beuten darf nur mit Bienenwachs und Propolis aus eigener Erzeugung stattfinden.
Die Reinigung und Desinfektion ist mit Hitze (Flamme, Heißwasser), oder mechanisch vorzunehmen. Die Verwendung von chemischen Reinigungsmitteln oder Laugen ist nicht gestattet.

5. Wachs und Waben

Idealerweise sind Biokreis-Imker:innen bestrebt, größtenteils mit Naturwabenbau zu imkern und eine dauerhafte Wachserneuerung aus eigenen Mitteln zu erreichen.
Ansonsten ist jedem Bienenvolk auf mehreren Waben die Möglichkeit zu geben, Naturwabenbau zu betreiben. Mittelwände und Anfangsstreifen dürfen nur aus Bienenwachs hergestellt werden, das aus einer Biokreis-zertifizierten Imkerei stammt, in Ausnahmefällen von anderen Verbandsimkereien, siehe auch 3. Dieses Wachs muss aus dem Naturwabenbau oder aus Entdeckelungswachs gewonnen wer-den und entspricht damit der Kategorie 1.
Alles weitere Wachs, sogenanntes Altwachs, das als Kategorie 2 bezeichnet wird, darf nicht erneut im Bienenvolk eingesetzt werden, kann aber als Biokreis-Wachs vermarktet werden. Der Handel, die Abgabe oder der Tausch mit Wachs ist getrennt in Kategorie 1 und Kategorie 2 zu dokumentieren.
Waben mit Kunststoffmittelwänden sind nicht zugelassen.
Das Wachs darf weder mit Lösungsmitteln gewonnen oder verarbeitet werden, Bleichmittel oder andere Zusätze dürfen nicht hinzugefügt werden.
Das Wachs darf nur durch Wärmeeinwirkung oder Pressen gewonnen werden. Für die Wachsverarbeitung sind

nur Geräte und Behälter aus nicht-oxidierendem Material zu verwenden.
Wenn Wachs zur Umarbeitung an einen nicht bio-zertifizierten Betrieb zur Umarbeitung gegeben wird, ist ein „Vertrag für Lohnverarbeitung" des Biokreis erforderlich.

Zur Behandlung gegen Wachsmotten sind nur thermische Verfahren, natürliche Materialien (z.B. Zedernholz, Kastanienblätter) oder Bacillus-Thuringiensis-Präparate zugelassen. Im wiederkehrenden Abstand von 3 Jahren oder nach 5 Tonnen Honigernte sowie bei begründeten Verdachtsfällen wird von der Kontrollstelle eine Wachs-probe zur Analyse auf Kosten der Imkerei entnommen. Zur Bewertung von Wachsproben arbeitet der Biokreis e.V. mit einer technischen Bestimmungsgrenze des Labors von 0,01 mg/kg und einem Beurteilungswert von 0,1 mg/kg bezogen auf Substanz/Produkt. Ein Überschreiten des Beurteilungswerts sollte unbedingt vermieden werden, ggfs. müssen in Abstimmung mit dem Biokreis weitere Maßnahmen zur Vermeidung erhöhter Werte ergriffen werden.

6. Bienenhaltung und imkerliche Praxis

Ein schonender Umgang mit den Bienen ist Grundsatz der ökologischen Bienenhaltung im Biokreis. Auch bei einer Betriebsweise mit Absperrgitter und/oder Trennschied muss aus Gründen des Tierwohls ein jahreszeitlich angepasstes Wachstum sowie entsprechende Reserven an Pollen sowie ein Futterkranz in der Nähe des Brutnests verbleiben.

Das Beschneiden von Bienenflügeln sowie andere Verstümmelungen sind verboten. Die Drohnenbrut darf nur zur Varroa-Regulierung und nur zur Hälfte der verdeckelten Brut entfernt werden. Eine Entnahme von Arbeiterinnenbrut z.B. zur Varroabekämpfung erfolgt über eine sogenannte Brutscheune. Arbeiterinnenbrut darf nicht systematisch vernichtet werden.
Chemisch-synthetische Mittel zum Beruhigen oder Vertreiben der Bienen sind unzulässig.
Der Gebrauch von Rauch ist auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei sind nur natürliche Materialien (z.B. Holz, getrocknete Pflanzenteile wie Lavendel)) oder Produkte aus natürlichen Materialien (z.B. Olivenkernpresslinge) zulässig. Getrockneter Rainfarn darf nicht verwendet werden. Außerdem sind chemisch-synthetische Repellents verboten.
Alle Bienenvölker sind unverwechselbar zu kennzeichnen. In einem Bienenstockverzeichnis (Stockkarte, Bestandsbuch) sind alle Völker einzeln mit Angaben über Herkunft (bei Zukauf und Einfang), Standort, Wanderungen, Honigernte, Krankheitsbehandlungen, Fütterung (Futtermittel, Menge, Termin), etc. zu führen.

7. Bienenfütterung

Die Bienenfütterung ist während der Trachtzeiten nur zulässig, wenn sie für die gesunde Entwicklung und den Erhalt der Bienenvölker absolut notwendig ist (siehe Notfütterung). Dafür sind grundsätzlich lebensmittelechte Futtergefäße mit Aufstiegshilfen zu verwenden. Die Fütterung der Bienen während der Trachtzeiten sollte mit Honig aus der eigenen Imkerei erfolgen. Die Verfütterung von Zucker oder Sirup aus biologischem Anbau ist im Regelfall nur in Vorbereitung auf die Überwinterung und die sommerliche Jungvolkbildung beschränkt. Für die Winterversorgung sind aus-reichend Waben mit Pollenvorräten und Honig im Volk zu belassen, insbesondere die aus dem Brutraum. Für die Winterfütterung mit Kristallzucker ist dem Futter zur besseren Invertierung eigener Honig zuzusetzen, beispielsweise Entdeckelungs- und Schaumhonig.
Eine Verfälschung der Frühjahrstracht durch überschüssiges Winterfutter ist durch die Entnahme bei Trachtbeginn zu reduzieren.
Das Bienenfutter darf nur mit ökologischem Zucker oder Zuckersirup aus Zuckerrübe, Rohrzucker und / oder Getreide erfolgen. Für die Fütterung von Zucker oder Zuckersirup aus reiner Zuckerrübe ist Biokreis-zertifizierter Zucker einzusetzen. Ist Zuckersirup in Biokreis-Qualität nicht verfügbar bedarf es einer Ausnahmeregelung, siehe unten.

Die Notfütterung im Frühjahr und / oder die Trachtlückenfütterung sollte nur mit ökologisch erzeugtem Honig,

vorzugsweise eigenem Biokreis-Honig, geschehen. Die Fütterung mit Pollenersatzstoffen ist nicht gestattet.
Falls keine biokreis-zertifizierten Produkte auf dem Markt verfügbar sein sollten, kann auf Antrag bei der Qualitätssicherung des Biokreis e.V. eine Ausnahmegenehmigung für andere Verbandsware, notfalls auch EU-zertifizierte Ware eingeholt werden. Die Entscheidung darüber liegt ausschließlich bei der Qualitätssicherung des Biokreis und gilt nur für die entsprechend formulierte Ausnahmesituation.

8. Bienengesundheit

Die Förderung der Selbstregulation und Selbstheilung ist der Leitgedanke aller Maßnahmen der Biokreis-Imkerei, der Bien ist in seinem natürlichen Verhalten zu unterstützen.
Der Einsatz von chemisch-synthetischen Medikamenten ist verboten.
Zur Bekämpfung der Varroa-Milbe ist neben biotechnischen und biophysikalischen Methoden gemäß der EU-Öko-Verordnung 2018/848 der Einsatz mit den zugelassen Ausbringungsmethoden und Dosierungen möglich. Hierbei sind grundsätzlich nur Mittel und ihre Ausbringungsweise gestattet, die der EU-Öko-Verordnung und der nationalen Gesetzgebung entsprechen.
Während der Trachtphase darf im Wirtschaftsvolk, welches Honig zur Ernte produziert kein Behandlungsmittel eingesetzt werden. Eine sogenannte Brutscheune als biotechnische Maßnahme gegen die Varroa Destructor bei Wirtschaftsvölkern darf ganzjährig behandelt werden, ebenso Ableger. In jedem Fall muss b nach einer Behandlung die gesetzlich geregelte Wartezeit, mindestens jedoch bis zur nächstjährigen Honigproduktion eingehalten werden.
Behördlich vorgeschriebene Behandlungen mit, gemäß diesen Rahmenrichtlinien, nicht zugelassenen Mitteln, müssen frühzeitig beim Biokreis e.V. gemeldet werden. Produkte dieser behandelten Bienenvölker dürfen nicht unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarktet werden.
Die durch Ausnahmeregelungen behandelten Völker müssen eindeutig gekennzeichnet, an einem separaten Standort aufgestellt werden und anschließend den Umstellungszeitraum erneut durchlaufen. Das gesetzlich geforderte Bestandsbuch ist für alle Behandlungen zu führen. Bei Einsatz aller Behandlungsmittel ist die gute fachliche Praxis zu beachten.

9. Bienenzucht

Ziel der Zucht ist es, mit einer an den Standort angepassten Biene zu imkern. Europäischen Rassen der Apis Mellifera und ihren lokalen Öko-Typen ist der Vorzug zu geben. Gentechnische Maßnahmen zur Vermehrung, gentechnisch veränderte Bienen und die instrumentelle Besamung sind nicht zulässig. Die natürlichen Vermehrungsverfahren und Rücksicht auf das Schwarmverhalten sind entsprechend dem Verhalten der Bienen zu bevorzugen.

10. Zukauf von Bienen und Bienenvölkern

Der Zukauf von Bienenvölkern, Schwärmen und Königinnen ist vorzugsweise von Biokreis-Betrieben zu tätigen. In Ausnahmefällen kann dies auch mit Genehmigung von anderen Verbandsimkereien gestattet werden. Zugekaufte Völker dürfen nicht mit Mitteln belastet sein, deren Einsatz nach den Biokreis-Richtlinien verboten ist. Als Prophylaxe gegen Krankheiten, Seuchen und Belastungen des Wachses wird der Einsatz von Kunstschwärmen und Schwärmen empfohlen.
Das Einfangen von Bienenschwärmen ist gestattet, solange ihre Anzahl von jährlich höchstens 10% des bereits vorhandenen Bestands nicht übersteigt. Eigene Schwärme sind von dieser Regelung ausgenommen.
Der Zukauf von Königinnen und Schwär-men konventioneller Herkunft ist nicht gestattet. In begründeten Situationen, insbesondere bei höherer Gewalt kann können durch den Biokreis e.V. eine Einzelausnahme von diesen Regeln genehmigt werden. Werden Völker in diesen Ausnahmesituationen aus konventioneller Herkunft neu in den Betrieb hinzugenommen, müssen diese die Umstellungs-zeit durchlaufen und sind eindeutig zu kennzeichnen sowie an einem separaten Standort aufzustellen.

11. Umgang mit Honig

Die wertvollen Bestandteile des Honigs sollen durch Honiggewinnung, -lagerung und Abfüllung möglichst wenig beeinträchtigt werden.
Die Maßnahmen und Daten der Honigernte sind zu dokumentieren (Trachtgebiete, Schleuder- und Abfülltermin sowie möglichst exakte Angaben zur Erntemenge, etc.). Die Honiggewinnung hat unter Berücksichtigung aller bekannten qualitätserhaltenden Gesichtspunkte nach den Prinzipien der sorgsam angewandten, guten fachlichen Praxis zu erfolgen, ebenso der deutschen Honigverordnung (HonigV).

11.1 Honigernte

Auf den ausreichenden Reifegrad des Honigs vor der Schleuderung ist, hinsichtlich des Wassergehalts und den Richtlinien des Biokreis zu achten. Das Schleudern von Brutwaben ist nicht gestattet. Der Honig darf nur mit lebensmittelechten Materialien in Berührung kommen.
Das Abtöten oder Verletzen der Bienen sind im Rahmen der Honigernte zu vermeiden.
Die Entfernung der Bienen von den Honigwaben muss möglichst sanft geschehen (z.B. mittels Rüttler, Bienenflucht, Bürste oder Luft). Der Einsatz von Laubbläsern, deren Lufteinlässe nicht gegen Bienenflug gesichert sind, ist nicht gestattet.

11.2 Honigbehandlung

Alle Geräte und Gefäße, die der Honigverarbeitung dienen, müssen den gesetzlichen Bestimmungen der Lebensmittelverarbeitung entsprechen.
Um den Erhalt der temperaturempfindlichen Inhaltsstoffe zu gewährleisten, darf bei der Verarbeitung des Honigs und anschließenden Abfüllen oder nach dem Festwerden dieser nicht längerfristig über 40°C erwärmt werden. Dies ist durch regelmäßige Temperaturmessung sicherzustellen. Das Melitherm®verfahren zur Verflüssigung wird zum Erhalt der Inhaltsstoffe empfohlen.

Zum Entfernen von Verunreinigungen darf der Honig mit einem Sieb (Maschenweite nicht unter 0,2 mm) gesiebt werden. Niederer Druck, entstanden durch normale betriebliche Abläufe ist hierbei zulässig, eine Druckfiltration hingegen nicht.

11.3 Honigabfüllung und Lagerung

Die wertgebenden Bestandteile des Honigs sollen auch durch Abfüllung und Lagerung möglichst wenig beeinträchtigt werden. Durch Wahl geeigneter Abfüllverfahren ist eine erneute Erwärmung während der Abfüllung von über 30 °C auszuschließen.
Für die Lagerung dürfen nur Behältnisse aus lebensmittelechten Materialien verwendet werden, idealerweise Gefäße aus Glas oder Edelstahl. Die Lagerung soll luftdicht dunkel, kühl und trocken erfolgen. Für die verwendeten Gefäße zur Lagerung, sofern nicht aus Edelstahl oder mit Lebensmittelfreigabe muss eine Konformitätserklärung vorliegen. Die gesetzlichen Vorgaben durch das Verpackungsgesetz (VerpackG) sind zu beachten.

11.4 Messbare Qualitätskriterien des Honigs

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie die Qualitätsrichtlinien des Biokreis. Für Wassergehalt, HMF-Gehalt, Enzymgehalt und Invertaseeinheiten gelten folgende Vorgaben:

- Wassergehalt: max. 18%, für Heidehonig: max 22%, AOC-Methode
- HMF-Gehalt: max. 10 mg/kg
- Invertasezahl: 64 U/kg, für Akazie, Linde & Phacelia: 45 U/kg, Siegenthaler

Im Honig sollten keine Rückstände von Chemotherapeutika und Pflanzenschutzmittel nachweisbar sein. Für alle beprobten Honige des Biokreis gilt eine analytische Bestimmungsgrenze von 0,01 mg/kg bei einem gesetzlich geregeltem Beurteilungswert zur Verkehrsfähigkeit von zumeist 0,05 mg/kg. Außerdem müssen Neonikotinoide und Glyphosat in der Analyse mitbestimmt werden. Ggfs. müssen in Abstimmung mit dem Biokreis weitere Maßnahmen zur Vermeidung erhöhter Werte ergriffen werden.

12. Kennzeichnung

Die Verwendung des Biokreis-Markenzeichens ist für Bienenprodukte möglich, wenn die Völker seit mindestens 12 Monaten nach diesen Richtlinien gehalten wurden. Das Wachs bzw. der Wabenbau muss vor dem ersten Nektareintrag den Biokreis-Richtlinien entsprechen. Alle Lager- und Verkaufsgebinde sind eindeutig zu kennzeichnen. Ergänzend zu den rechtlichen Rahmenbedingungen müssen, zur Produkthaftung, aus einer Chargennummer oder Tages-MHD auf dem Etikett die Erzeuger:in, die Abfüller:in und die Trachtgebiete lückenlos nachvollzogen werden können.
Honig, der den Qualitätskriterien in 11.4. nicht entspricht, darf ggfs. unter Nutzung des Biokreis-Markenzeichens als „Verarbeitungs-/Backhonig" vermarktet werden. Hierbei müssen jedoch die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Belastungsgrenzen eingehalten werden.

13. Weitere Erzeugnisse der Bienenhaltung

Bei der Pollengewinnung müssen Verletzungen der Bienen vermieden werden. Abgerundete Löcher ohne scharfe Kanten am Pollenkamm sind daher unbedingt zu bevorzugen.
Im Pollen und weiteren Erzeugnissen wie Propolis sollten keine Rückstände von Chemotherapeutika und Pflanzenschutzmittel nachweisbar sein. Für Pollen und Propolis gilt deshalb auch die analytische Bestimmungsgrenze von 0,01 mg/kg und einem gesetzlichen Beurteilungswert bzgl. der Verkehrsfähigkeit von zumeist 0,05 mg/kg. Außerdem müssen Neonikotinoide und Glyphosat in der Analyse mitbestimmt werden. Ggfs. müssen in Abstimmung mit dem Biokreis weitere Maßnahmen zur Vermeidung erhöhter Werte ergriffen werden.
Die Nutzung des Biokreis-Markenzeichens für Bienenwachs und Bienenwachsprodukte ist gestattet. Für die Herstellung von Met (Honigwein) oder Bärenfang (Honigschnaps) gelten die Verarbeitungsrichtlinien der EU-Öko-Verordnung 2018/848 und der Verarbeitungsgesetze für Honigweine bzw. Branntweine sowie die produktspezifischen Verarbeitungsrichtlinien des Biokreis e.V..

14. Handel

Zugekaufter Honig darf maximal bis 30% der eigenen Honigernte dem eigenerzeugten Honig beigemengt werden. Über 30% Beimengung muss ein zusätzlicher Handelsvertrag mit dem Biokreis e.V. geschlossen werden.
Werden Produkte von anderen zertifizierten ökologischen Betrieben zugekauft, müssen die jeweiligen Zertifikate der Betriebe bei der jährlichen Kontrolle vorliegen.
Bei Nichtverfügbarkeit von Honig aus Biokreis-Imkerei, kann auf Antrag bei der Qualitätssicherung des Biokreis e.V. eine Ausnahmegenehmigung zum Zukauf für Bio-Honig anderer Verbände eingeholt werden. Dabei muss nachweislich sichergestellt sein, dass der zugekaufte Honig den Biokreis-Qualitätskriterien entspricht. Die Einhaltung der Qualitätsrichtlinien muss durch eine Laboranalyse bestätigt sein.

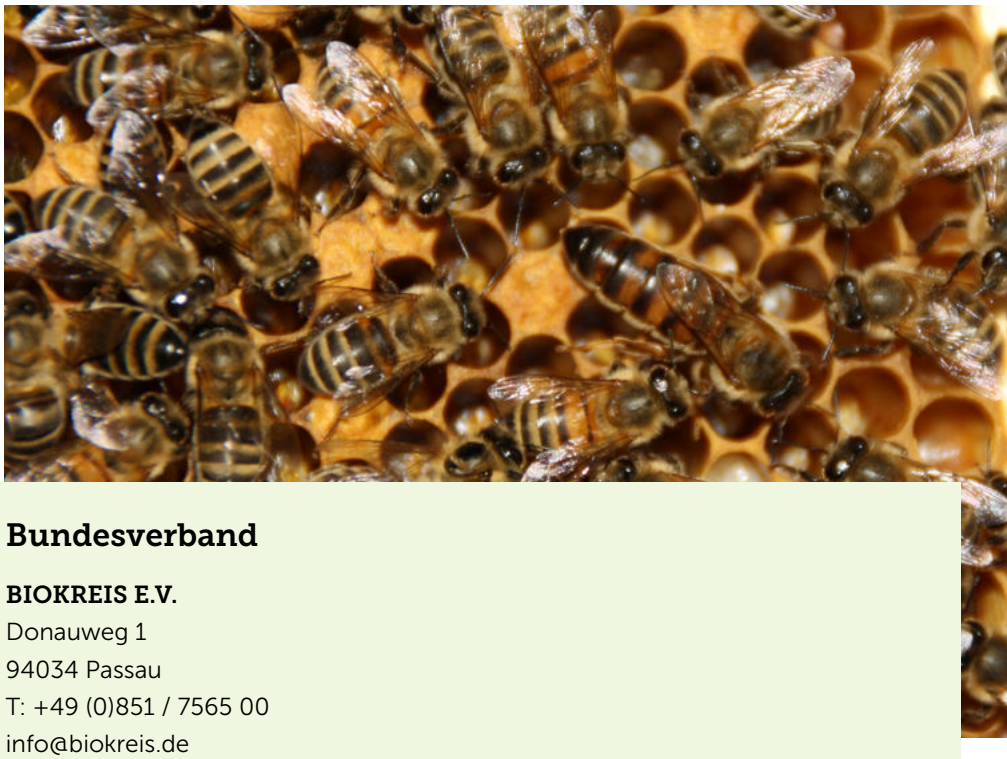

Bundesverband

BIOKREIS E.V.
Donauweg 1
94034 Passau
T: +49 (0)851 / 7565 00
info@biokreis.de

Erzeugerringe

BIOKREIS ERZEUGERRING BAYERN E.V.
Donauweg 1
94034 Passau
T: +49 (0)851 / 7565 0 220
bayern@biokreis.de

BIOKREIS ERZEUGERRING NRW UND NDS E.V.
In der Zitzenbach 2
57223 Kreuztal
T: +49(0)2732 / 7 69 30 20
nrw@biokreis.de

BIOKREIS ERZEUGERRING MITTE E.V.
Hauptstraße 17
57612 Kettenhausen
T: +49 (0)2681 / 51 78
mitte@biokreis.de

BIOKREIS ERZEUGERRING MITTELDEUTSCHLAND E.V.
Bornholzweg 45
06484 Quedlinburg
T: +49 (0)3946 / 90 14 53
mitteldeutschland@biokreis.de

BIOKREIS ERZEUGERRING NORD-OST E.V.
Marienstraße 19-20
10117 Berlin
T: +49 (0)173 / 1 87 93 70
nord-ost@biokreis.de

Impressum

Herausgeber:
Biokreis Verband für Ökologischen Landbau und gesunde Ernährung e. V.
Donauweg 1,
94034 Passau

Fachredaktion:
Christoph Helm, Julia Graf

Gestaltung:
Lisa-Marie Lindner

Bildnachweis:
Tobias Köhler

Stand Oktober 2026

Gültigkeit besitzt ausschließlich die aktuelle Version der Richtlinien.
Sie ist stets als Download unter **www.biokreis.de** verfügbar.

www.biokreis.de www.bionachrichten.de